

konnten wir das Urteil diskriminierungsärmer machen: durch sensitivere, genderinklusive Sprache, durch eine Argumentation mit den sachlich einschlägigen Quellen anderer Disziplinen – etwa den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Gender Studies.

Den Fokus der Sachverhaltsdarstellung haben wir auf die klagende Person und ihr Begehren gelegt. Denn darum geht es den *Feminist Judgments* vor allem: einen Rechtstext zu produzieren, der als Ganzes Menschen besser gerecht wird.

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-1-11

Geschlechtliche Selbstbestimmung: Ein Thema für den djb!

Veranstaltungsbericht

Susanna Roßbach

Mitglied der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften sowie im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Europa-Universität Flensburg und Doktorandin an der Bucerius Law School in Hamburg

„Wir werden das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen.“¹ Mit diesen Worten kündigt die Ampelregierung im Koalitionsvertrag an, geschlechtliche Selbstbestimmung in Deutschland umsetzen zu wollen. Doch worum geht es da nun genau? Und ist geschlechtliche Selbstbestimmung eigentlich auch ein Thema für den djb?

„Was wird es denn?“

Für jedes in Deutschland geborene Kind muss nach wie vor – so steht es in § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG – das Geschlecht im Geburtenregister beurkundet werden. Möglich sind mittlerweile vier Optionen: „weiblich“, „männlich“, „divers“ oder ein Offenlassen des Eintrags. Welches Geschlecht einem Kind nach der Geburt zugeordnet wird, entscheidet in der Regel die Hebamme oder Ärztin durch einen Blick auf die Genitalien des Kindes: „It’s a girl!“ Dass ein Kind von Geburt an vergeschlechtlicht wahrgenommen wird, ist nichts Neues: Die Auswahl von Namen und (vermeintlich) geschlechtsspezifischer Kleidung machen klar, ob die Umwelt das Kind als Mädchen oder Junge wahrnehmen soll. Durch den Eintrag des Geschlechts in das Geburtenregister wird diese soziale Zuordnung zu einem Geschlecht auch rechtlich festgeschrieben.

Für viele Menschen fühlt sich diese Fremdzuordnung nach der Geburt nicht weiter problematisch an. Dass sie einen Geschlechtseintrag im Geburtenregister haben, dürfte den meisten Menschen in Deutschland nicht einmal bewusst sein. Für trans Personen, bei denen das bei der Geburt zugeordnete Geschlecht nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt,² spielt die Korrektur des Geschlechtseintrags aber sehr wohl eine Rolle. Fallen nämlich das äußere Erscheinungsbild und die Dokumente auseinander, muss dies bei jeder Ausweiskontrolle oder bei jedem Grenzübertritt erklärt und im Zweifel die Transgeschlechtlichkeit offengelegt werden. Die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags und die offizielle Namensänderung sind für viele trans Personen daher auch wichtige Schritte ihrer Transition. Dass dieses Bedürfnis auch verfassungsrechtlich,

nämlich als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG), geschützt ist, wurde vom Bundesverfassungsgericht vor Jahrzehnten klargestellt.³

Rechtliche Ausgangslage

Aktuell können trans Personen ihren Geschlechtseintrag und Namen ausschließlich im Verfahren nach dem sogenannten Transsexuellengesetz (TSG) korrigieren. Im vor dem Amtsgericht geführten TSG-Verfahren muss jede trans Person durch zwei unabhängige, sachverständige Gutachten beweisen, dass sie sich „dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet“, seit mindestens drei Jahren „unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“ und „mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden [...] nicht mehr ändern wird“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG). Die doppelte Begutachtungspflicht stellt nicht nur eine erhebliche (und im deutschen Recht einzigartige) finanzielle und zeitliche Belastung dar,⁴ sondern bietet auch ein enormes Diskriminierungspotential: Trans Personen berichten vermehrt von übergriffigen Fragen, etwa nach Masturbationsvorlieben, ihrer bevorzugten Unterwäsche oder Missbrauchserfahrungen, vom Einfordern traditioneller Geschlechterstereotype und von Pathologisierung.

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz neu eingeführt werden soll nun die Möglichkeit, Geschlechtseintrag und Namen durch eine einfache Erklärung beim Standesamt zu ändern. Ein ähnliches Verfahren existiert bereits in § 45b PStG, soll nach Ansicht des Bundesinnenministeriums aber nur intergeschlechtlichen Personen offenstehen, die einen ärztlichen

- 1 Koalitionsvertrag 2021–2025 v. 07.12.2021, S. 95, online: <https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf> (Zugriff: 04.01.2023).
- 2 Zur Terminologie bereits auf Seite 1 ff. in diesem Heft.
- 3 Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 49, S. 286; zuletzt BVerfGE 147, S. 1; dazu ausführlich Valentiner, Dana-Sophia, Das Grundrecht auf Finden und Anerkennung der geschlechtlichen Identität, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Dritten Option“ und ihre Folgefragen, in: Januszkiwicz, Magdalena / Post, Alina / Riegel, Alexander / Scheideler, Luisa / Treutlein, Alisha (Hrsg.), Geschlechterfragen im Recht, Berlin/Heidelberg 2021, S. 129 ff.
- 4 Im Durchschnitt kosten TSG-Verfahren 1.868 € und dauern 9,3 Monate, Adamietz, Laura / Bager, Katharina, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, November 2016, S. 11 f., online: <<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gutachten-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-114070>> (Zugriff: 04.01.2023).

Nachweis darüber vorlegen können, dass bei ihnen eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorliegt.⁵ Das neue Verfahren nach dem Selbstbestimmungsgesetz soll an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft sein, Gutachten oder ärztliche Bescheinigungen sind dann nicht mehr erforderlich. Geschlechtseintrag und Name können also selbstbestimmt korrigiert werden. Dieses Verfahren ist gemeint, wenn von geschlechtlicher Selbstbestimmung die Rede ist.

Podiumsdiskussion „Geschlechtliche Selbstbestimmung: Ein Thema für den djB?“

Eine Frage, die sich der Juristinnenbund verbandsintern in diesem Zusammenhang gestellt hat, ist nun: Ist geschlechtliche Selbstbestimmung eigentlich ein Thema für den djB? Schließlich arbeitet der Juristinnenbund auch zu anderen großen Themen der Zeit – etwa der Klimakrise – bisher nicht, obwohl deren gesellschaftspolitische Bedeutung nicht angezweifelt wird. Um diese Frage zu beantworten, hat die Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften unter dem Vorsitz von Dr. Anna Lena Götsche im April 2022 eine digitale Podiumsdiskussion veranstaltet. Auf dem Podium diskutierten Kalle Hümpfner vom Bundesverband Trans* (BVT*), die auf Arbeits- und Antidiskriminierungsrecht spezialisierte Rechtsanwältin Friederike Boll (geRechtsanwältinnen, Frankfurt) und die Vorsitzende der Kommission Europa- und Völkerrecht Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, moderiert von Theresa Richarz, Mitglied der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften.

Sorge vor Missbrauch

Die Veranstaltung gab Gelegenheit, häufig vorgetragene Bedenken, aber auch Missverständnisse über geschlechtliche Selbstbestimmung auszuräumen. So wird in Diskussionen um das geplante Selbstbestimmungsgesetz häufig die Sorge geäußert, dass cis Männer die Möglichkeit eines selbstbestimmten Geschlechtseintrags (aus-)nutzen könnten, um feministisch lange erkämpfte Positionen zu unterlaufen, indem sie sich etwa über Frauenquoten wählen lassen oder Frauenförderungsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Das Podium erklärte, dass diese Maßnahmen auch heute schon ganz überwiegend an das gelebte Geschlecht und nicht an den Geschlechtseintrag im Geburtenregister anknüpfen. Dies gilt auch für eine Mitgliedschaft im djB, wie djB-Präsidentin Prof. Dr. Maria Wersig in ihrem Grußwort zu Beginn der Veranstaltung betonte: „Wenn eine Frau einen Mitgliedsantrag stellt, die sich als Frau sieht, dieser Welt als Frau gegenübertritt und als Frau lebt, dann wird sie bei uns Mitglied. Wir lassen uns keine Personenstandsurkunde vorlegen – und das ist auch gut so.“ Rechtsanwältin Friederike Boll plädierte dafür, sich von eindeutigen Missbrauchsversuchen aus rechten oder toxisch-männlichen Ecken nicht abschrecken zu lassen: „Das ist Missbrauch, den wir als Missbrauch erkennen und dann auch stoppen können.“ Es müsse dann aber gegen den Missbrauch vorgegangen werden und nicht gegen eine logische und gebotene Regelung wie das Selbstbestimmungsgesetz.

Antidiskriminierungsrecht und Gewaltschutz

Auch im Antidiskriminierungsrecht kommt es nicht entscheidend auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag an: Eine Person, die von anderen weiblich gelesen, also als Frau wahrgenommen wird, kann als Frau diskriminiert werden – unabhängig davon, ob ihr Personenstandseintrag „männlich“ ist. „Diese Zuschreibungen interessieren das Antidiskriminierungsrecht gerade“, erklärte Prof. Dr. Anna Katharina Mangold. Schützen will das Antidiskriminierungsrecht nämlich die soziale Interaktion: Wenn eine Person denkt, dass eine andere Person zu einer Gruppe – den Frauen – gehört und diese Gruppe es verdient hat, schlechter behandelt zu werden, ist es egal, was im Geburtenregister der schlechter behandelten Person eingetragen ist. „Für [cis] Frauen geht da aber überhaupt kein Schutz verloren“, betonte Friederike Boll.

Eine zweite, häufig geäußerte Sorge ist, dass cis Männer die Regelung ausnutzen könnten, um sich Zugang zu besonderen Schutzräumen für Frauen zu verschaffen und Gewalt auszuüben, etwa in Frauenhäusern. „Es ist Aufgabe der staatlichen Gewalt, vor solchen Übergriffen zu schützen“, stellte Prof. Dr. Anna Katharina Mangold klar. Gleichzeitig verwies das Podium aber auf die bereits etablierte Praxis der Frauenhäuser: In jedem individuellen Einzelfall wird überprüft, ob es die Bedürfnisse aller erlauben, dass eine Person Zutritt zu einem Frauenhaus erhält. Ein gewalttätiger Mann, dessen Frau in einem Frauenhaus Schutz sucht, hätte auch dann keinen Anspruch auf Zutritt zu einem Frauenhaus, wenn er seinen Geschlechtseintrag in „weiblich“ ändert. Kalle Hümpfner verwies zudem darauf, dass das Strafrecht und alle anderen Regelungen, die vor Gewalt schützen, mit Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes nicht ausgehebelt werden. Gleichzeitig können von Gewalt betroffene trans Frauen auch heute bereits – unabhängig von einer Personenstandsänderung – Schutz in Frauenhäusern suchen.⁶ Eine wesentliche Erkenntnis aus diesem ersten Teil der Veranstaltung war also: Auch heute kommt es für viele Fragen schon auf das gelebte Geschlecht, nicht auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag an. Das Selbstbestimmungsgesetz kann und wird daran nichts ändern.

Gemeinsam gegen das Patriarchat

Im Anschluss diskutierten die Podiumsteilnehmer*innen, warum für sie geschlechtliche Selbstbestimmung ein feministisches Thema ist. Kalle Hümpfner wies dabei zunächst darauf hin, dass es dem Bundesverband Trans* wichtig sei, feministische und queere Bewegungen nicht gegeneinander auszuspielen, und verwies dabei etwa auf das Thema Gewaltschutz und die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Zugleich machte Kalle Hümpfner

5 Dazu Rundschreiben des BMI vom 10.04.2019, Das Standesamt 2019, S. 151. Rechtswissenschaftlich ist das umstritten, dazu Mangold, Anna Katharina / Markwald, Maya / Röhner, Cara, Vom pathologisierenden zum selbstbestimmten Geschlechtsmodell. Eine grundrechtskonforme Auslegung von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ im deutschen Personenstandsrecht, Zeitschrift für Menschenrechte 2020, S. 1. Eine Verfassungsbeschwerde ist anhängig.

6 Vgl. hierzu Frauenhauskoordinierung, Positionierung: Gewaltschutz für ALLE Frauen v. 13.09.2022, online: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/publikationen/Stellungnahmen/2022-09-08_FHK_PositionierungGewaltschutzTr ansInterNicht-Binaer.pdf> (Zugriff: 04.01.2023).

deutlich, dass sich der Einsatz für beide Themen nicht ausschließt: „Befürworter*innen von trans Rechten sind oft auch die größten Befürworter*innen von Gleichstellungspolitik.“ Auch *Friederike Boll* unterstrich: „Wir haben einem gemeinsamen Feind und der heißt Patriarchat.“ Sie sehe Kooperationsmöglichkeiten, um sich gemeinsam von Rollenerwartungen an Geschlecht und Stereotypen zu befreien. Zudem verwies sie darauf, wie sinnvoll es sei, sich Verbündete zu suchen, die als ebenfalls Betroffene verstehen, wie Diskriminierung funktioniert.

Prof. Dr. *Anna Katharina Mangold* betonte die Möglichkeit des gleichzeitigen Einsatzes für Gleichstellung und geschlechtliche Selbstbestimmung. Auch wenn einige Menschen ihr Leben fortan etwas sorgenfreier leben könnten und weniger staatlichen Ausspähungen ausgesetzt seien, würde patriarchale Strukturen fortbestehen. „Diese Probleme müssen wir weiter adressieren.“ Gleichzeitig plädierte sie dafür, sich in feministischen Bewegungen nicht spalten zu lassen. Mit Verweis auf Prof. Dr. *Elisabeth Holzleithner* führte sie aus, es sei „die infamste Strategie des Patriarchats, dass Konflikte um spärliche Ressourcen als Problem von Frauen reformuliert werden, obwohl sie eigentlich durch patriarchale Strukturen kreiert werden.“ Abschließend diskutierte das Podium, warum geschlechtliche Selbstbestimmung nicht lediglich ein Anliegen feministischer Solidarität, sondern auch ein ureigenes Thema für den djb ist. Prof. Dr. *Anna Katharina Mangold* erklärte dazu, dass Fremdzuschreibungen und Rollenfestlegungen rechtshistorisch Probleme seien, gegen die Feministinnen immer gekämpft hätten. Freiheit und Selbstbestimmung für Frauen zu erstreiten, sei ein klassischer Fall feministischen Engagements. Der djb als demokratischer Verband müsse sich daher auch in der Diskussion um das Selbstbestimmungsgesetz

an dieser zentralen Schnittstelle des Aufbrechens von geschlechtsbedingten Rollenzuschreibungen und Stereotypen einbringen. „Das sollte und muss ein Thema für den djb sein!“

Ein Thema des djb!

Rein faktisch ist dies auch bereits seit Längerem der Fall. Geschlechtliche Selbstbestimmung ist für den djb kein neues Thema, wie auch djb-Präsidentin Prof. Dr. *Maria Wersig* in ihrem Grußwort betonte. Der djb hat in mehreren vor dem Bundesverfassungsgericht geführten Verfahren zum TSG kritisch Stellung genommen, kämpft für ein diskriminierungsfreies Abstammungsrecht⁷ und setzt sich seit 2018 für ein Mantelgesetz zum Schutz geschlechtlicher Vielfalt ein.⁸ Ein weiteres aktuelles Beispiel ist der laufende Leitbildprozess, in dem auch Fragen geschlechtlicher Vielfalt eine Rolle spielen. Die zugehörigen Ergebnisse der Mitgliederbefragung haben viele Mitglieder im Rahmen eines Online-Cafés im November 2022 diskutiert. Daneben arbeiten die Kommissionen K2 und K6 an einer Stellungnahme zum geplanten Selbstbestimmungsgesetz.

Es lässt sich damit also insgesamt festhalten: Geschlechtliche Selbstbestimmung war und ist ein Thema für den djb!

Eine Videoaufzeichnung der Veranstaltung „Geschlechtliche Selbstbestimmung – Ein Thema für den djb?!“ kann auf der Homepage des djb unter „Veranstaltungen – Veranstaltungsrückblick“ (<<https://www.djb.de/termine/terminarchiv/>>) abgerufen werden.

7 Dazu in diesem Heft S. 3 ff.

8 Stellungnahme v. 11.07.2018, online: <<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-11/>> (Zugriff: 04.01.2023).

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-1-13

Geschlechtliche Freiheit

Interview mit Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge), Professorin für Europarecht an der Europa-Universität Flensburg und Vorsitzende der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht

Die Fragen stellten **Theresa Richarz**, Doktorandin an der Johannes Gutenberg Universität Mainz, und **Anna Menzel**, Doktorandin an der Goethe Universität Frankfurt und Master in Globalisierung und Rechtspluralismus (Sorbonne); beide sind djb-Mitglieder in der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften

1. Liebe Katharina, ein Selbstbestimmungsgesetz soll in Zukunft die Korrektur des rechtlichen Geschlechtseintrags im Personenstand vereinfachen. Eine solche ist nötig, wenn das selbst empfundene Geschlecht nicht mit dem bei Geburt rechtlich zugeordneten Geschlecht übereinstimmt. Warum ist aus Deiner Sicht als Verfassungsrechtlerin eine Neuregelung der Korrekturmöglichkeit des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags geboten?

Trans- und intergeschlechtliche sowie zuletzt nicht-binäre Personen haben eine absolut unglaubliche Erfolgsquote vor dem Bundesverfassungsgericht. Nur in einer Entscheidung fand das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde zu

schlecht begründet. Im Übrigen hatten in 10 von 11 Entscheidungen alle beschwerdeführenden Personen Erfolg. Angesichts von normalerweise um die zwei Prozent Erfolgsquote von Verfassungsbeschwerden ist das höchst bemerkenswert. Es deutet darauf hin, dass trans- und intergeschlechtliche Personen bislang im Recht ausgesprochen schlecht behandelt werden, und zwar so schlecht, dass das Bundesverfassungsgericht sich ein ums andere Mal genötigt sieht, korrigierend einzugreifen und die Menschenrechte dieser Beschwerdeführenden zu schützen.

Will die Politik aus der peinlichen Situation herausgelangen, dass das Bundesverfassungsgericht immer wieder gesetzliche